

TLWA

EINGEGANGEN

Haupt- und Organisationsamt

10. MAI 2007

Thüringer Landesverwaltungsamt - Postfach 2248 - 99403 Weimar

FREISTAAT THÜRINGEN



Thüringer Landesverwaltungsamt

OB 2.K.

20

6 III, 10,

01.1

Bearbeiter: Frau Kosauch

Telefon: (03 61) 37 73 - 7581

Stadtverwaltung Eisenach
Herr Hartmann
Postfach 1462
99804 Eisenach

Unser Zeichen

240.4-1515.02-001/07-EA

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum

08.05.2007

**Wirtschaftliche Betätigung der Stadt Eisenach;
Umwandlung des Eigenbetriebes Stadtwerke in einen optimierten Regiebetrieb**

Sehr geehrter Herr Hartmann,

mit Schreiben vom 21.03.2007 übermittelten Sie uns zwei Satzungsentwürfe zur rechtsaufsichtlichen Würdigung.

Während ein Satzungsentwurf Bestimmungen zur Einrichtung eines Betriebsausschusses enthält, reduziert sich die andere Variante weitestgehend auf die Anwendungserklärung der Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über die Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass auch nach der Neuregelung der ThürEBV die Installation einer Werkleitung und eines Werkausschusses für einen optimierten Regiebetrieb nicht vorgesehen ist. Der § 3 Abs. 1 ThürEBV ermöglicht es zwar den kommunalen Gebietskörperschaften, Regiebetriebe ganz oder teilweise nach den Bestimmungen der ThürEBV über die Wirtschaftsführung zu führen. Durch diese Vorschrift soll jedoch nicht auf das Merkmal der „Einrichtung innerhalb der Verwaltung“ verzichtet werden.

Denn grds. unterscheidet sich der Regiebetrieb von dem Eigenbetrieb nach § 76 ThürKO dadurch, dass er innerhalb der allgemeinen Verwaltung und des Haushaltsplans der Gemeinde geführt wird. Nach dem novellierten § 3 Abs. 1 ThürEBV wird der Geltungsbereich der ThürEBV auf Regiebetriebe lediglich insoweit erweitert, als diese nunmehr auch außerhalb des Haushalts geführt werden können. Wird ein Sondervermögen gebildet, wird der Wirtschaftsplan und Jahresabschluss des Regiebetriebs – wie beim Eigenbetrieb – dem Haushaltsplan gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung als Anlage beigefügt.

Das Kriterium der Entscheidungsverantwortung bleibt hiervon unberührt. D.h. es gelten für diesen Bereich die allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen und kommunalwirtschaftlichen Vorgaben.

Weimarplatz 4 - 99423 Weimar / Telefon: (03 61) 37 - 900 - Telefax: (03 61) 37 73 71 90 / E-Mail: poststelle@lvwa.thueringen.de
(Die generierte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung)

Bauwerksadresse Abteilung III (Bauwesen, Referate 300, 310, 340): Friedensstraße 42, 99423 Weimar
Staatskanzlei Thüringen - Kto.-Nr.: 820 016 00 - BLZ: 820 000 00 - Deutsche Bundesbank - Filiale Erfurt

Eine Satzung, welche die Einrichtung eines Werkausschusses bzw. einer Werkleitung vorsieht, entspricht daher nach der mit dem Thüringer Innenministerium abgestimmten Auffassung des Thüringer Landesverwaltungsamtes nicht den rechtlichen Bestimmungen.

Hinsichtlich der Zuständigkeitsbestimmung in § 4 der „anderen“ Satzungsvariante wird darauf hingewiesen, dass die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Ausschusses gem. §§ 28 Abs. 1, 34 ThürKO durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats bestimmt wird. Insoweit bedürfte es einer Anpassung dieser Vorschriften.

In Beantwortung Ihrer Anfrage wird ergänzend ausgeführt, dass sich der Regiebetrieb als Bestandteil der allgemeinen Verwaltung auch deren Handlungsformen bedienen muss.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

